

Karsten Kowalski

Von: Karsten Kowalski
Gesendet: Mittwoch, 10. April 2024 15:09
An: steffen.bilger@bundestag.de
Cc: Geschäftsstelle
Betreff: Kennzeichnung von Jodsalz - Haltung des BMEL

Sehr geehrter Herr Bilger,

haben Sie vielen Dank für das sehr angenehme Gespräch anlässlich des Kongresses „*Wertschöpfung in Kreisläufen - Für ökologischen und ökonomischen Erfolg*“ der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 12. März 2024 im Paul-Löbe-Haus.

Seit 1948 vertritt der Backzutatenverband e.V. (BZV) die Interessen von Unternehmen aus der Backzutatenbranche. Mit rund 50 Mitgliedsunternehmen repräsentiert er den Großteil aller Unternehmen der Branche in Deutschland und Österreich. Die Mitglieder des BZV gehören der Zulieferindustrie des backenden Gewerbes an, d.h. sie liefern an Bäcker, Konditoren und andere weiterverarbeitende Betriebe.

Wie geschildert, haben auch unsere Mitgliedsunternehmen der Backzutatenbranche teilweise große „Bauchschmerzen“ mit diversen, aktuellen Entscheidungen und Haltungen des BMEL. Da das BMEL derzeit eher ein schlechter Zuhörer für Verbände ist, folgen wir gerne Ihrer Einladung, Ihnen unsere konkreten Anliegen vorzutragen.

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen die Probleme und die Folgen der aktuellen Form der Jodsalzkennzeichnung schildern.

Das BMEL bat uns vor einiger Zeit um Unterstützung in seinen Bemühungen, der besorgniserregenden Entwicklung der Jodversorgung in Deutschland entgegenzuwirken. Selbstverständlich haben wir das Anliegen des BMEL unseren Mitgliedsunternehmen vorgetragen. Unsere Mitgliedsunternehmen sind gerne bereit das BMEL in seinen Bemühungen, dem rückläufigen Trend beim Jodverbrauch in Deutschland entgegenzuwirken, zu unterstützen.

Nach der von der Justus-Liebig-Universität Gießen 2017/2018 durchgeführten Studie ist die Verwendung von jodiertem Speisesalz im Bäckerhandwerk deutlich zurückgegangen.

Dieser Umstand ist leider eine Folge der unglücklichen Kennzeichnungsvorgaben, die sich aus der EU-Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011 ergeben. Diese betreffen alle handwerklichen wie auch industriellen Hersteller von Brot- und Backwaren gleichermaßen. Die **Verbraucherschaft lehnt Produkte mit der aktuellen Jodsalz-Kennzeichnung eher ab.**

Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn sich das BMEL für die Belange der an Jodmangel leidenden Bevölkerung aktiv einsetzen könnte, indem es dafür sorgt, **dass die entsprechende Vorschrift endlich angepasst wird.**

In der Bundesrepublik Deutschland war unter der Geltung des alten Lebensmittel-Kennzeichnungsrechts (EU-Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG und dessen Umsetzung in der Deutschen LMKV) die simple Kennzeichnung als „Jodiertes Speisesalz“ jahrzehntelang üblich und im Markt etabliert. Sie war zulässig gemäß § 6 Absatz 2 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung

(LMKV), erwünscht und auch ausreichend und musste insbesondere nicht durch die Angabe des Jodierungsmittels ergänzt werden.

Diese Kennzeichnungserleichterung wurde durch das Außerkrafttreten der deutschen Vorschriften mit dem Inkrafttreten der EU-LMIV leider beseitigt. Seit deren Inkrafttreten, mithin seit dem Jahre 2014, warten die Hersteller von Brot- und Backwaren darauf, dass die althergebrachte, alleinige Bezeichnung „jodiertes Speisesalz“ im Zutatenverzeichnis ihrer Produkte rechtlich wieder zulässig wird. Viele Unternehmen setzen seitdem, und in zunehmendem Maße, wieder nicht-jodiertes Speisesalz statt jodiertem Speisesalz ein, da die LMIV die Angabe der Einzelzutaten „Salz, ...jodat“ hinter der Bezeichnung der zusammengesetzten Zutat „jodiertes Speisesalz“ bzw. „Jodsalz“ im Zutatenverzeichnis vorschreibt.

Diese Vorgabe der LMIV hat sich klar negativ auf die Akzeptanz von jodiertem Speisesalz bei Endverbrauchern wie Verwendern der entsprechenden Speisesalze ausgewirkt.

Schon im Dezember 2014, mit Inkrafttreten der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), bat das BMEL die Europäische Kommission einen „delegierten Rechtsakt“, d. h. eine Durchführungsverordnung, zu erlassen, um jodiertes Speisesalz von der Verpflichtung der Aufschlüsselung der Einzelzutaten auszunehmen (Schreiben vom 12.12.2014, Herr Dr. Klaus Heider, AZ: 215-23300/0010). Bisher jedoch augenscheinlich ohne Erfolg.

Schon damals führte das BMEL zurecht als Gründe an, dass für die Lebensmittelwirtschaft die Verpflichtung zur Angabe der genauen Bezeichnung „jodiertes Speisesalz (Salz, Kaliumjodat)“ eine Belastung bedeutet. „Für den Verbraucher ist lediglich die Information relevant, ob ein Lebensmittel unter Verwendung von Jodsalz hergestellt worden ist oder nicht“. Aus der Bezeichnung „Jodsalz“ oder „jodiertes Speisesalz“ geht laut BMEL bereits hervor, dass es sich um eine aus Salz und Jod zusammengesetzte Zutat handelt. „Ein weitergehendes Informationsbedürfnis der Verbraucher, ob es sich um ein mit Kaliumjodat oder einer anderen Jodverbindung hergestelltes jodiertes Speisesalz handelt, ist nicht erkennbar“. Zudem wies das BMEL darauf hin, dass die Jodierung von Salz für den gesundheitlichen Verbraucherschutz sehr relevant ist. Schon 2014 befürchtete das BMEL, dass durch die neue Kennzeichnungsregelung **„die Verwendung von jodiertem Speisesalz in der Lebensmittelindustrie abnehmen wird und dadurch die Jodversorgung mit den bisherigen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann“**. Leider hat damit das BMEL, wie die vorliegenden Studien zeigen, Recht behalten.

Im Juli 2015 beschloss die EU-Kommission, einen entsprechenden Entwurf auf den Weg zu bringen und übernahm die vom BMEL aufgeführten Begründungen für die vereinfachte Angabe „jodiertes Speisesalz“ in vollem Umfang. Ende Oktober 2016 tagte die Arbeitsgruppe der EU-Kommission zur LMIV und erneuerte ihre Auffassung zu diesem Thema. **Die formale Änderung der LMIV ist bis heute noch nicht erfolgt.**

Stellvertretend für unsere Mitglieder der Backzutatenbranche würden wir uns freuen, wenn das BMEL nochmals dieses Thema bei der EU-Kommission aufnehmen würde, damit wir gemeinsam der mangelhaften Entwicklung der Jodversorgung in Deutschland entgegenwirken können.

Wie wir aus den jüngsten Schreiben des BMEL an uns entnehmen, sieht das BMEL, insbesondere nach der aktuellen Entscheidung des ALS (Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) über die Kennzeichnung von Jodsalz, **alle ihm zu Verfügung stehenden Möglichkeiten als erschöpft an**. Nach aktueller Entscheidung des ALS ist im Falle von Jodsalz die Angabe der konkreten Jodverbindung erforderlich.

Einen neuerlichen Versuch auf EU-Ebene, Kennzeichnungserleichterungen bei der Angabe jodierten Speisesalzes im Zutatenverzeichnis zu prüfen, beabsichtigt das BMEL nach eigener Aussage nicht unternemen zu wollen.

Unserem Hinweis, dass sich die Regelungen aus der LMIV klar negativ auf die Akzeptanz von jodiertem Speisesalz bei Verbraucherinnen und Verbraucher ausgewirkt haben, folgt das BMEL aktuell nicht, mit der Begründung, es lägen ihm keine entsprechenden Studien vor.

Wir haben daher über den Verband der Kali- und Salzindustrie e. V. (VKS) versucht, zumindest Daten über die Abnahme der an die Lebensmittelindustrie verkauften Jodsalzmengen in Deutschland zu erhalten. Leider ohne Erfolg. Selbst dem VKS sind diese Zahlen nicht bekannt, da die zwei großen Salzhersteller in Deutschland diesbezüglich offenbar gewollt intransparent sind.

Vielleicht gelingt es Ihnen als Mitglied des Deutschen Bundestages und Mitglied des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft das BMEL zu einem Umdenken seiner gegenwärtigen Haltung zum Thema Kennzeichnung von Jodsalz bewegen zu können.

Unsere Branche möchte mithelfen, dem rückläufigen Trend beim Jodverbrauch in Deutschland entgegenzuwirken. Da der Verbraucher aber Erzeugnisse mit Angabe der Einzelzutaten hinter der Bezeichnung der zusammengesetzten Zutat „jodiertes Speisesalz“ bzw. „Jodsalz“ im Zutatenverzeichnis anstelle einer vereinfachten Kennzeichnung ablehnt, setzen unsere Unternehmen in zunehmendem Maße wieder nicht-jodiertes Speisesalz statt jodiertem Speisesalz zu Herstellung ihrer Erzeugnisse ein.

Wir hoffen sehr, dass Sie unsere Branche bei diesem Anliegen unterstützen möchten.

Weitere Anliegen, aus wirtschaftlicher Sicht mit weitaus größeren Folgen für die Lebensmittelwirtschaft, würden wir Ihnen ebenfalls gerne schildern dürfen.

Gerne hören wir von Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Kowalski
Referent

Der Backzutatenverband e.V.

Geschäftsbereich Deutschland:

Neustädtische Kirchstraße 7A

D - 10117 Berlin

Tel: +49-(0)30 - 68 07 22 31-1

Fax: +49-(0)30 - 68 07 22 31-9

Geschäftsbereich Österreich:

Smolagasse 1

A - 1220 Wien

e-mail: kowalski@backzutatenverband.de

Homepage: www.backzutatenverband.de

Unseren Hinweis zum Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz und EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier: www.backzutatenverband.de/datenschutz.

Karsten Kowalski

Von: Karsten Kowalski
Gesendet: Mittwoch, 15. November 2023 08:19
An: 213@bmel.bund.de
Cc: Geschäftsstelle
Betreff: Ihre Informationsoffensive „Wenn Salz, dann Jodsalz“ / Ihr Schreiben vom 24. Oktober 2023 (Geschäftszeichen: 213-22611/0002#003)
Anlagen: Schreiben BMEL vom 12122014 an EU_Kommission mit Bitte um Ausnahmeregelung für jodiertes Speisesalz.pdf

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dr. Nick,

mit Ihrem Schreiben vom 24. Oktober 2024 baten Sie uns, um Unterstützung in Ihren Bemühungen, der besorgniserregenden Entwicklung der Jodversorgung in Deutschland entgegenzuwirken.

Seit 1948 vertritt der Backzutatenverband e.V. (BZV) die Interessen von Unternehmen aus der Backzutatenbranche. Mit rund 50 Mitgliedsunternehmen repräsentiert er den Großteil aller Unternehmen der Branche in Deutschland und Österreich. Die Mitglieder des BZV gehören der Zulieferindustrie des backenden Gewerbes an, d.h. sie liefern an Bäcker, Konditoren und andere weiterverarbeitende Betriebe.

Selbstverständlich haben wir Ihr Anliegen unseren Mitgliedsunternehmen vorgetragen.

Gerne würden unsere Mitgliedsunternehmen Sie in Ihren Bemühungen, dem rückläufigen Trend beim Jodverbrauch in Deutschland entgegenzuwirken, unterstützen.

Nach der von der Justus-Liebig-Universität Gießen 2017/2018 durchgeführten Studie ist die Verwendung von jodiertem Speisesalz im Bäckerhandwerk deutlich zurückgegangen.

Dieser Umstand ist leider eine Folge der unglücklichen Kennzeichnungsvorgaben, die sich aus der EU-Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011 ergeben. Diese betreffen alle handwerklichen wie auch industriellen Hersteller von Brot- und Backwaren gleichermaßen. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn Ihr Haus sich für die Belange der an Jodmangel leidenden Bevölkerung aktiv einsetzen könnte, indem es dafür sorgt daß die entsprechende Vorschrift endlich angepaßt wird.

In der Bundesrepublik Deutschland war unter der Geltung des alten Lebensmittel-Kennzeichnungsrechts (EU-Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG und dessen Umsetzung in der Deutschen LMKV) die simple Kennzeichnung als „Jodiertes Speisesalz“ jahrzehntelang üblich und im Markt etabliert. Sie war zulässig gemäß § 6 Absatz 2 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV), erwünscht und auch ausreichend und musste insbesondere nicht durch die Angabe des Jodierungsmittels ergänzt werden. Diese Kennzeichnungserleichterung wurde durch das Außerkrafttreten der deutschen Vorschriften mit dem Inkrafttreten der EU-LMIV leider beseitigt. Seit deren Inkrafttreten, mithin seit dem Jahre 2014, warten die Hersteller von Brot- und Backwaren darauf, dass die althergebrachte, alleinige Bezeichnung „jodiertes Speisesalz“ im Zutatenverzeichnis ihrer Produkte rechtlich wieder zulässig wird. Viele Unternehmen setzen seitdem, und in zunehmendem Maße, wieder nicht-jodiertes Speisesalz statt jodiertem Speisesalz ein, da die LMIV die Angabe der Einzelzutaten „Salz,jodat“ hinter der Bezeichnung der zusammengesetzten Zutat „jodiertes Speisesalz“ im Zutatenverzeichnis vorschreibt. Die

Vorgaben der LMIV haben sich also klar negativ auf die Akzeptanz von jodiertem Speisesalz bei Endverbrauchern wie Verwendern der entsprechenden Speisesalze ausgewirkt.

Schon im Dezember 2014, mit Inkrafttreten der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), bat das BMEL die Europäische Kommission einen „delegierten Rechtsakt“, d. h. eine Durchführungsverordnung, zu erlassen, um jodiertes Speisesalz von der Verpflichtung der Aufschlüsselung der Einzelzutaten auszunehmen (Schreiben vom 12.12.2014, Herr Dr. Klaus Heider, AZ: 215-23300/0010, siehe Anlage). Bisher jedoch augenscheinlich ohne Erfolg.

Schon damals führte das BMEL zurecht als Gründe an, dass für die Lebensmittelwirtschaft die Verpflichtung zur Angabe der genauen Bezeichnung „jodiertes Speisesalz (Salz, Kaliumjodat)“ eine Belastung bedeutet. „Für den Verbraucher ist lediglich die Information relevant, ob ein Lebensmittel unter Verwendung von Jodsalz hergestellt worden ist oder nicht“. Aus der Bezeichnung „Jodsalz“ oder „jodiertes Speisesalz“ geht laut BMEL bereits hervor, dass es sich um eine aus Salz und Jod zusammengesetzte Zutat handelt. „Ein weitergehendes Informationsbedürfnis der Verbraucher, ob es sich um ein mit Kaliumjodat oder einer anderen Jodverbindung hergestelltes jodiertes Speisesalz handelt, ist nicht erkennbar“. Zudem wies das BMEL darauf hin, dass die Jodierung von Salz für den gesundheitlichen Verbraucherschutz sehr relevant ist. Schon 2014 befürchtete Ihr Haus, dass durch die neue Kennzeichnungsregelung „die Verwendung von jodiertem Speisesalz in der Lebensmittelindustrie abnehmen wird und dadurch die Jodversorgung mit den bisherigen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann“. Leider hat das BMEL, wie die Ihnen vorliegenden Studien zeigen, Recht behalten.

Im Juli 2015 beschloss die EU-Kommission, einen entsprechenden Entwurf auf den Weg zu bringen und übernahm die vom BMEL aufgeführten Begründungen für die vereinfachte Angabe „jodiertes Speisesalz“ in vollem Umfang. Ende Oktober 2016 tagte die Arbeitsgruppe der EU-Kommission zur LMIV und erneuerte ihre Auffassung zu diesem Thema. Die formale Änderung der LMIV ist bis heute noch nicht erfolgt.

Stellvertretend für unsere Mitglieder der Backzutatenbranche würden wir uns freuen, wenn Sie, sehr geehrte Frau Staatssekretärin Dr. Nick, über Ihr Ministerium nochmals dieses Thema bei der EU-Kommission aufnehmen würden, damit wir gemeinsam der mangelhaften Entwicklung der Jodversorgung in Deutschland entgegenwirken können.

Gerne hören wir von Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Kowalski
Referent

Der Backzutatenverband e.V.

Geschäftsbereich Deutschland:
Neustädtische Kirchstraße 7A
D - 10117 Berlin
Tel: +49-(0)30 - 68 07 22 31-0
Fax: +49-(0)30 - 68 07 22 31-9

Geschäftsbereich Österreich:

Smolagasse 1

A - 1220 Wien

Tel. und Hotline: +43-(0) 810/001093

e-mail: kowalski@backzutatenverband.de

Homepage: www.backzutatenverband.de

Unseren Hinweis zum Datenschutz gemäß Bundesdatenschutzgesetz und EU-Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier: www.backzutatenverband.de/datenschutz.



**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

An die
Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit & Verbraucher
Kommissarischer Generaldirektor
Herr Ladislav Miko
1049 Brüssel
BELGIEN

Dr. Klaus Heider
Leiter der Abteilung 2
Ernährungspolitik, Produktsicherheit,
Innovation

BEARBEITET VON Dr. Katrin Stolle
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL. +49 (0)30 99 529 – 3108
FAX +49 (0)30 99 529 – 4549
E-MAIL AL2@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
AZ 215-22300/0010

DATUM 12.12.2014

Ausnahme für die Angabe von jodiertem Speisesalz im Zutatenverzeichnis

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

die Weltgesundheitsorganisation beziffert den Minimalbedarf an Jod für Erwachsene mit 85-100 Mikrogramm pro Tag ($\mu\text{g}/\text{Tag}$), den mittleren Jodbedarf (EAR) mit $100 \mu\text{g}/\text{Tag}$. Die Empfehlung (RDI) lautet $150 \mu\text{g}/\text{Tag}$.

Deutschland gehört zu den Ländern, in denen ohne weitere Maßnahmen keine ausreichende Jodversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Um eine ausreichende Jodzufuhr sicherzustellen, ist in Deutschland nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften die Jodierung von Speisesalz zugelassen.

Durch die Salzjodierung hat sich die Jodversorgung der Bevölkerung in Deutschland in den letzten 20 Jahren kontinuierlich verbessert, dennoch ist die Versorgung noch nicht als optimal zu bezeichnen. In der repräsentativen DEGS-Studie (Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland, 2008-2011) liegt die geschätzte Jodzufuhr bei Männern im Median (25. bzw. 75. Perzentile) bei $125,9 \mu\text{g}/\text{Tag}$ (84,5; 184,0) und bei Frauen bei $125,3 \mu\text{g}/\text{Tag}$ (81,8; 192,6). Demnach erreichen im Mittel 70% der Bevölkerung den geschätzten mittleren Jodbedarf (EAR).

Gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist Jodsalz ab dem 13. Dezember 2014 als zusammengesetzte Zutat im Zutatenverzeichnis eines Lebensmittels, dem Jodsalz

zugesetzt wurde, als „Jodsalz (Kaliumjodat / Natriumjodat)“ oder „jodiertes Speisesalz (Kaliumjodat / Natriumjodat)“ zu kennzeichnen.

Für die Lebensmittelwirtschaft bedeutet die Verpflichtung zur Angabe der genauen Bezeichnung „Kaliumjodat“ und/oder „Natriumjodat“ jedoch eine Belastung, da Jodsalz mit Kaliumjodat oder mit Natriumjodat oder ggf. mit beidem hergestellt wird. Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 zur Aufschlüsselung der Einzelzutaten wird eine ständige Anpassung der Etiketten zur Folge haben, da je nach Verfügbarkeit des Jodsalzes die Lieferanten gewechselt werden.

Für die Verbraucher ist lediglich die Information relevant, ob ein Lebensmittel unter Verwendung von Jodsalz hergestellt wurde oder nicht; zudem kann aus der Bezeichnung "Jodsalz" oder "jodiertes Speisesalz" ohne weiteres abgeleitet werden, dass es sich um eine aus Salz und Jod zusammengesetzte Zutat handelt. Ein weitergehendes Informationsbedürfnis der Verbraucher, ob es sich um mit Kaliumjodat oder mit Natriumjodat hergestelltes jodiertes Speisesalz handelt, ist nicht erkennbar.

Die Jodierung des Salzes ist für den gesundheitlichen Verbraucherschutz sehr relevant. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft befürchtet, dass durch die neue Kennzeichnungsregelung die Verwendung von jodiertem Speisesalz in der Lebensmittelindustrie abnehmen wird und dadurch die Jodversorgung mit den bisherigen Maßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Ich bitte die Europäische Kommission daher, gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um jodiertes Speisesalz bei der Angabe im Zutatenverzeichnis eines Lebensmittels von der Verpflichtung der Aufschlüsselung der Einzelzutaten auszunehmen. Die Ausnahme sollte ermöglichen, dass im Zutatenverzeichnis die Angabe „jodiertes Speisesalz“ als zusammengesetzte Zutat ohne die zusätzliche Aufzählung des verwendeten Jodats und unabhängig von der eingesetzten Menge verwendet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



